

Nummer: 857/22  
Kategorie: Förderung  
Bearbeiter/in: Ralf-M. Lehnen/St  
Datum: 22.11.2022

## **Krankenhauszukunftsfonds - Erleichterungen beim Mittelabruf**

Das MWG hat sich entschieden, die in den Verfahrensregelungen zum Krankenhauszukunftsfonds getroffenen Regelungen zum Mittelabruf anzupassen. Ein erster Mittelabruf ist demnach möglich, wenn dem antragstellenden Krankenhaus mindestens 30 Prozent der Kosten entstanden sind. Bislang lag diese Grenze bei 35 Prozent. Außerdem wurden die Grenzen für die weiteren Mittelabrufe angepasst und ein vierter Mittelabruf ermöglicht. Details hierzu können den Verfahrensregelungen, Stand 22.11.2022, auf den Seiten 8 und 9 entnommen werden.

Weiterhin weist das MWG nochmals daraufhin, dass die Kofinanzierungsmittel des Landes ab 2024 unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers stehen. Daher sollten für jede Maßnahme mindestens 30 Prozent der Fördermittel bis zum 30. September 2023 abgerufen worden sein. Der letzte Mittelabruf kann erst erfolgen, wenn die bewilligten Kosten vollständig angefallen sind. Dies sollte trotz der Neuerungen berücksichtigt werden. Für die Mittelabrufe ist das Formular „Fortschrittsanzeige und Zuschussanforderung nach dem KHZG“ zu verwenden, das auf der Homepage des MWG zur Verfügung steht. Dieses ist gemeinsam mit den entsprechenden Verwendungsnachweisen unter folgendem Link hochzuladen:

<https://s.rlp.de/mittelabruf>

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner/innen des MWG gerne zur Verfügung.